



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Dringlichen Motion Nr. 309 2010/2012

von Luzia Vetterli und Theres Vinatzer namens der
SP/JUSO-Fraktion sowie

Manuela Jost namens der GLP-Fraktion
vom 15. März 2012

(StB 326 vom 4. April 2012)

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung vom
24. Mai 2012
abgelehnt.**

Mit einem Strichplan für klare Verhältnisse sorgen

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motionärinnen fordern den Stadtrat auf, einen Strichplan zu entwerfen, das heisst, klar auf einer Karte festzuhalten, wo Strassenprostitution künftig ausgeübt werden darf beziehungsweise soll. Der Stadtrat wie auch die Luzerner Polizei sind mit den Motionärinnen darin einig, dass es ideal wäre, klar bezeichnen zu können, wo Strassenprostitution ohne Weiteres ausgeübt und nachgefragt werden kann. Der Stadtrat lehnt die Erarbeitung eines Strichplans zum jetzigen Zeitpunkt jedoch aus folgenden Gründen ab:

Angesichts der neu geschaffenen gesetzlichen Vorgaben (Reglement über die Strassenprostitution) erachtet es der Stadtrat nicht als sinnvoll, noch stärker in die Wirtschaftsfreiheit der Strassenprostituierten und deren Kundschaft einzugreifen. Bereits einige Tage nach Inkrafttreten des Reglements hat sich nämlich gezeigt, dass die neuen Vorgaben angebotsseits bereits sehr rasch beachtet wurden. So haben beispielsweise Strassenprostituierte, die bislang im St.-Karli-Gebiet tätig waren, ohne konkretes Eingreifen der Polizei im „Ibach“ einen neuen, legalen Standort bezogen. Der Stadtrat hatte den Standort Ibach (Reusseggstrasse) wegen Aspekten der Sicherheit und der sozialen Kontrolle im B+A 21/2011 vom 21. September 2011: „Strassenprostitution – Reglement und flankierende Massnahmen“ als nicht ideal erachtet. Er wurde aber nun von der Szene ohne Zutun der Behörden und ohne polizeilichen Zwang gewählt. Da es sich dabei gemäss Art. 2 Abs. 3 des neuen Reglements über die Strassenprostitution um einen legalen Standort handelt, kann dem nichts entgegengesetzt werden. Gegen solche Verschiebungstendenzen hat der Stadtrat nichts einzuwenden, da dies lediglich einer flexiblen Reaktion des Strassenprostitutionsgewerbes auf neue Vorgaben entspricht. Diese sich abzeichnende Entwicklung bestärkt den Stadtrat in seinem Vorhaben, erst Erfahrungen mit dem neuen Reglement in der vorgeschlagenen revidierten Fassung zu sammeln, bevor er einen eigentlichen Strichplan als zusätzliche Massnahme ausarbeiten lassen möchte.

Zudem sind folgende Überlegungen einzubeziehen:

- Ein klar definierter und publizierter Strichplan (in Kombination mit dem Reglement oder ohne, analog der Regelung in Basel) übt auf das Strassenprostitutionsgewerbe schweizweit und auch international eine ungewollte Sogwirkung aus (vgl. Stadt Zürich und Ol-

ten).

- Weder Anwohnende noch Gewerbetreibende an diesen Strassenabschnitten und in der näheren Umgebung werden eine solche Festsetzung willkommen heissen. Dies bedeutet, dass im Strichplan zu definierende Strassenabschnitte deshalb zuvor mit den betroffenen und anliegenden Bewohnenden, Gewerbebetrieben und Quartiervereinen in einem zeit-aufwendigen, möglicherweise mediativen und partizipativen Verfahren ausgehandelt werden müssen. Ein solches Vorgehen bedeutet viel Aufwand, der sich nur lohnt, wenn dann der ausgehandelte Standort vom Strassenprostitutionsgewerbe auch akzeptiert wird. Diese Akzeptanz kann durch einen partizipativen Prozess nicht garantiert werden, weil es unmöglich ist, die Hauptakteure des Sexgewerbes – die Prostituierten und vor allem die Freier – darin mit einzubeziehen.
- Die im Strichplan publizierten Strassenabschnitte müssten voraussichtlich, sollten sie peripher liegen, mit kostspieligen flankierenden Massnahmen (Infrastruktur und Betreuung, vgl. B+A 21/2011 Kap. 4 und 6.2 bis 6.4) kombiniert werden. Diese können sich wie folgt zusammensetzen: Für ein soziales Betreuungsangebot, aktuell in Luzern durch das Projekt Aids-Prävention im Sexgewerbe (APIS) der Aids-Hilfe Luzern, müsste jährlich ein Betrag von Fr. 260'200.– einberechnet werden. Bei einem Standort im Strichplan, der aufgrund peripherer Lage nicht auf den herkömmlichen Reinigungsrouten des Strasseninspektorats liegt, müssten für flankierende Sauberkeitsmassnahmen die Dienstleistungen von Externen beansprucht werden. Die Firma DräkSak beispielsweise offeriert ein Kompaktangebot mit jährlicher Kostenfolge von rund Fr. 160'000.– für einen solchen Standort. Ereignisbedingt ist es der Luzerner Polizei nicht möglich, dauernd oder häufig in peripheren Gebieten präsent zu sein. Beim aktuellen Standort „Ibach“ wird im Rahmen der Möglichkeiten an Werktagen auch dort patrouilliert. Solche Gebiete müssten durch private Sicherheitskräfte kontrolliert werden. Die Firma Securitas beispielsweise schätzt die Jahreskosten auf Fr. 264'000.–.

Keine Garantie auf Akzeptanz

Die Erarbeitung eines Strichplans setzt in der kleinräumigen Stadt Luzern mit wenig reinen Industrie-, Gewerbe- und Businessflächen einen langwierigen Akzeptanzprozess bei den Betroffenen (Wohnbevölkerung, Wirtschaft usw.) voraus, und dies ohne Garantie auf Konsensfindung. Der Stadtrat weist zudem darauf hin, dass in der aktuellen Organisationsstruktur der Verwaltung die personellen Ressourcen für diese aufwendigen Abklärungen in Zusammenarbeit mit Quartieren, Gewerbe und Politik nicht vorhanden sind und die Arbeiten nur mit externer Unterstützung rasch realisiert werden könnten.

Der Stadtrat erachtet sich zudem als nicht befähigt, in einem Verwaltungsakt am Reissbret einen Strichplan zu entwerfen, ohne abzuwarten, wie das Gewerbe selbst reagiert, sprich, welchen Standort es selber bevorzugt. Vielmehr ist er der Ansicht, dass die Wirkung des Reglements mit der nun vorgeschlagenen Änderung während mindestens zwei Jahren erprobt werden soll. Die Entwicklungen werden laufend in enger Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei und den entsprechenden Beratungsstellen beobachtet. Sollte sich zu einem späteren

Zeitpunkt herausstellen, dass die Erarbeitung eines eigentlichen Strichplans tatsächlich notwendig ist, könnte der Stadtrat dannzumal handeln. Die Rechtsgrundlage dazu ist jedenfalls mit Art. 2 Abs. 2 bereits geschaffen.

Weitere Ausführungen zum Thema sind im B+A 12/2012 vom 28. März 2012: „Teilrevision des Reglements über die Strassenprostitution“ enthalten.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Der Stadtrat von Luzern

